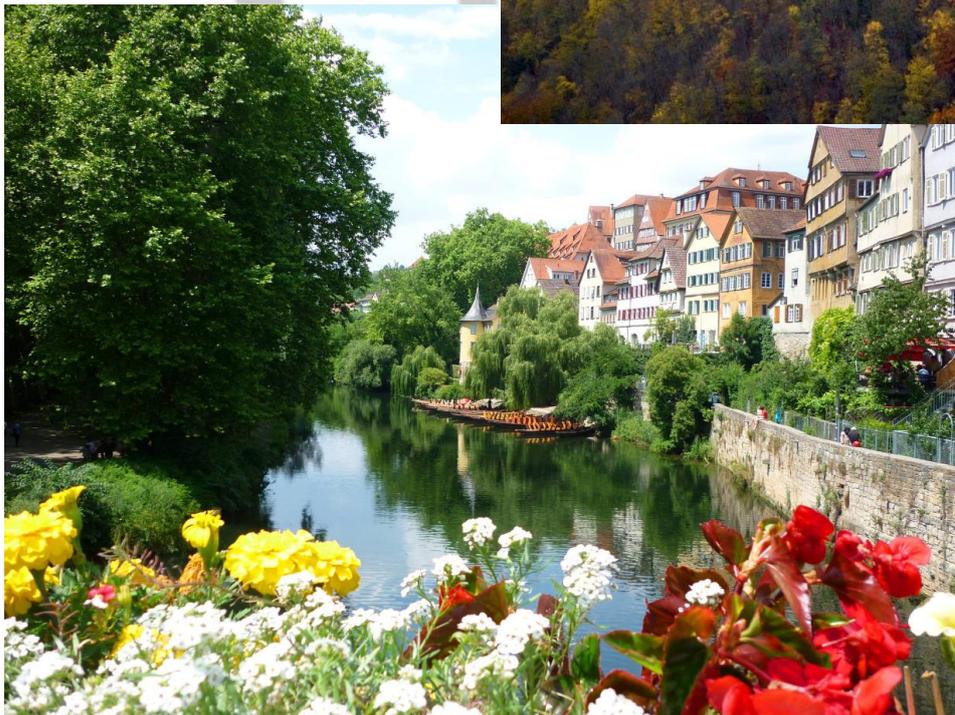


## Einmalige Schwäbische Alb

Höhepunkte einer der idyllischsten Regionen Deutschlands

25.08.-29.08.2020 (5 Tage)



# Einmalige Schwäbische Alb

## Höhepunkte einer der idyllischsten Regionen Deutschlands

25.08.-29.08.2020 (5 Tage)

In der Kleingruppe geht es in Deutschlands Süden, in Städte und Städtchen, die über bedeutenden mittelalterlichen Glanz verfügen. Freuen Sie sich auf Fachwerkperlen aber auch auf barocke Pracht, auf weltbekannte Burgen aber auch auf das Schlendern durch eines der größten Outletcenter der Republik. Sie wohnen im, für seine Küche überregional bekannten, Vier-Sterne Hotel „Zum Hasen“ im schwäbischen Herrenberg, dessen malerischer Marktplatz ein schönes Ziel für den Spaziergang nach dem Abendessen bietet.

**1 Heidelberg mit Alraune und Einhorn.** Gemütlich in der kleinen Gruppe und dem Premiumbus geht es ins knapp 2 Stunden entfernte Heidelberg. In der Stadt der deutschen Romantik haben wir für Sie eine Spezialführung im Deutschen Apotheken-Museum auf dem weltbekannten Schloss organisiert. Erleben Sie einen spannenden Überblick über die Geschichte der Heilkunde. Was im regulären Besucherbetrieb sonst nicht möglich ist, können Sie dabei hautnah

erleben, z. B. Jahrhunderte alte Arzneischränke mit Arzneistoffen vom gepulverten Einhorn oder die Begehung der duftenden Kräuterkammer mit beeindruckendem Mobiliar aus dem 17. Jh. Schlendern Sie anschließend noch im Schloss herum und bewundern Sie das Große Fass, mit einem Fassungsvermögen von 219.000 Litern, um dann mit der Bergbahn ins berühmte Städtchen zu fahren und hier Ihre Mittagszeit zu verbringen. Am Nachmittag Weiterfahrt nach Herrenberg. Wie wäre es mit einem kleinen Spaziergang zum Marktplatz nach dem leckeren Abendessen?

**2 Studentenidylle und Hugo Boss.** Nach dem schönen Frühstück ist das Ziel die ca. 30 Minuten entfernte Studentenstadt Tübingen, weltbekannt für seine medizinischen und juristischen Fakultäten. Bei einer Stadtführung erfahren Sie viel über die berühmten Einwohner wie Hermann Hesse oder Friedrich Hölderlin, die über 50 Dichterhäuser, die Verbindungshäuser oder das Stocherkahnfahren auf

dem Neckar, der mitten durch die Stadt fließt. Sie werden die Stadt lieben. Nach der Mittagszeit dann ins nahe Metzingen, wo einst eines der ersten Outletcenter gebaut wurde, das heute noch zu den größten Konsumtempelstätten Deutschlands zählt. Darauf keine Lust? Einfach in Tübingen bleiben und sich z.B. die Burg Hohentübingen ansehen. Der Premiumbus kommt von Metzingen wieder an Tübingen vorbei und nimmt die Verbliebenen auf. Abendessen im Hotel.

**3 Kaiserschloss, Albtour mit Reiseleitung & Sommelierabend.** Heute geht es mit Reiseleitung zur Burg Hohenzollern, dem Stammsitz der preußisch-brandenburgischen wie der fürstlich-katholischen Linie des Hauses Hohenzollern. Die Burg zählt zu den schönsten und meistbesuchten Burgen Europas und ist berühmt für ihren spektakulären Rundblick über die Schwäbische Alb. Freuen Sie sich auf eine kurzweilige Führung. Anschließend können Sie sich im Café Restaurant oder im

Biergarten stärken. Am Nachmittag zeigt Ihnen Ihre Reiseleiterin weitere Kleinode der schwäbischen Alb. Zurück im Hotel haben wir nach dem Abendessen einen Sommelierabend organisiert. Lassen Sie sich kundig vom Geschmack der lokalen Weine überraschen.

**4 In Ulm, um Ulm und um Ulm herum.** Ulm ist eine prächtige Stadt. Vom einstigen Reichtum zeugt der bis heute höchste Kirchturm der Welt, berühmte Söhne und Töchter wie Einstein, die Geschwister Scholl aber auch der Schneider von Ulm oder die vielen namentlich unbekanntenen Donauschwaben zeichnen das Bild einer Stadt mit gewaltiger Geschichte. Freuen Sie sich auf den Ulmer Spatz, das Schiefe Haus, das idyllische Fischerviertel sowie das Ulmer Münster, sicherlich ein ganz spezieller Höhepunkt. Nach der Mittagszeit zur eigene Gestaltung haben wir noch etwas ganz Besonderes für Sie. Das der Öffentlichkeit nicht zugängliche Bus-Oldtimermuseum des Premiumherstellers SETRA öffnet seine Pforten nur für Sie. Eine Auswahl solcher historischen Fahrzeuge gibt

es an keinem anderen Ort der Welt. Abschiedsabendessen zurück in Herrenberg.

**5 Barocke Pracht.** Auf dem Weg zurück in den Norden verbringen Sie noch eine schöne Zeit in der Barockstadt Ludwigsburg, die über nicht weniger als drei prächtige Schlösser verfügt. Das Bekannteste, das Residenzschloss Ludwigsburg, ist eines der größten Barockschlösser Europas und wird auch das „Deutsche Versailles“ genannt. Bei einer Stadtführung erfahren Sie viel Interessantes von der prunkvollen Geschichte. Anschließend haben Sie gut informiert die Gelegenheit, noch die Mittagszeit hier zu verbringen, bevor es am

Nachmittag in die Heimat geht.

**Ihr Hotel:** Ihr 4-Sterne Hotel Ringhotel Gasthof Hasen am Rande des Naturparks Schönbuch in Herrenberg, gerade mal 300m entfernt vom beschaulichen Marktplatz der historischen Stadt Herrenberg. Im überregional bekannten Restaurant können Sie internationale und schwäbische Gerichte genießen. Bei wärmerem Wetter ist der schöne Biergarten geöffnet. Ihre Zimmer sind hell und gemütlich eingerichtet, verfügen über Bad oder DU/WC, Föhn, Kaffee- und Teezubehör, Minibar, Klimaanlage, Safe, TV, Sitzbereich und kostenfreies WLAN.



## Leistungen:

- Reise im 2/1-bestuhlten 5-Sterne-SUP Premiumbus
- 4 x Übernachtung / Frühstück
- 4 x 3-Gang Abendessen
- Sommelierabend
- Spezialführung Deutsches Apotheken-Museum Heidelberg
- Hin- und Rückfahrt mit der Bergbahn zum Schloss Heidelberg
- Eintritt Schloss Heidelberg
- Zugang zum Großen Fass, Heidelberg
- Stadtführung Ulm inkl. Münster
- Besuch des Oldtimerbusmuseums
- Stadtführungen Tübingen und Ludwigsburg
- Albtour mit Reiseleitung
- Eintritt und Führung Burg Hohenzollern
- Besuch Outletcenter Metzingen
- Nutzung des Wellnessbereiches
- Kurtaxe
- Audio-Guide
- **Maximal 19 Mitreisende**

## Preise:

Preis pro Person im Doppelzimmer: € 719,-  
Einzelzimmer-Zuschlag: € 149,-

## Nicht eingeschlossene Leistungen:

Trinkgelder, übrige Mahlzeiten, Getränke und persönliche Ausgaben, sonstige, nicht explizit aufgeführte Eintritte.



## Information & Buchung:

# General-Anzeiger

ga-bonn.de

**General-Anzeiger**  
**53100 Bonn**

Telefon: 0228/66 88-669  
Telefax: 0288/66 88-229

## Unterlagen erhalten Sie auch hier:

Buchhandlung Witsch + Behrendt, Am Hof 5a, Bonn

Bücher Bosch, Alte Bahnhofstr. 1-3, Bad Godesberg

Mayersche Buchhandlung, in der huma Shoppingwelt,  
Rathausallee 16, Sankt Augustin

## Veranstalter:

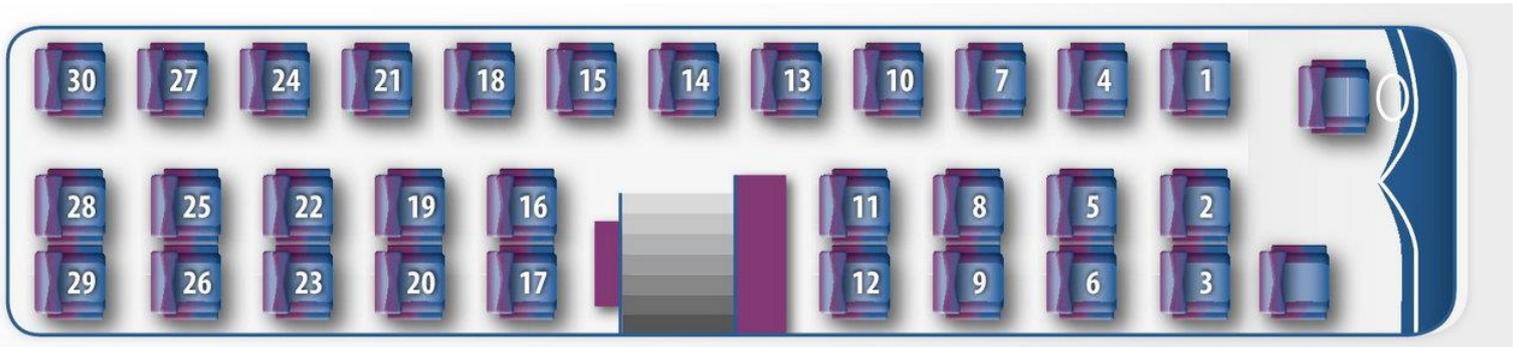


## König's Reisen GmbH

Christian-Heibel-Str. 45  
56422 Wirges  
Telefon: 02602/93480  
Telefax: 02602/934829  
www.koenigSreisen.de

*Es gelten die Reisebedingungen des Veranstalters König's Reisen GmbH, die diesem Prospekt beiliegen. Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktritts-kostenversicherung und – für Reisen ins Ausland - einer Reisekrankenversicherung. Informationsunterlagen zu einer Reiseversicherung erhalten Sie mit Ihrer Reisebestätigung. Mit Erhalt der schriftlichen Reisebestätigung sowie des Sicherungs-scheins wird eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises fällig.*

*Die Restzahlung ist 14 Tage vor Reiseantritt zu leisten. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 12 Personen.*



**Anmeldung zur Leserreise:**

**Schwäbische Alb**



**25.08.-29.08.2020 (5 Tage)**

						Abholstelle / Zustieg		
	Nachname	Vorname	Geburtsdatum	DZ*	EZ*	Bonn <small>(Joseph Beuys Allee, Fernbus-haltestelle)</small>	Siegburg <small>(Konrad-Adenauer-Allee, Westseite BHF)</small>	Bad Godesberg <small>(Bahnhof)</small>
1				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

\*Doppelzimmer bzw. Einzelzimmer

**Adresse des Rechnungsempfängers:**

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Zuname)

\_\_\_\_\_  
(Telefon)

\_\_\_\_\_  
(Straße und Hausnummer)

\_\_\_\_\_  
(PLZ und Wohnort)

\_\_\_\_\_  
(E-Mail-Adresse)

\_\_\_\_\_  
(Mobilfunknummer\*\*)

\*\* Ausschl. Verwendung zur Kontaktaufnahme während der Reise, falls nötig

Diese Anmeldung schicken Sie bitte an: **General-Anzeiger, Leserreisen, 53100 Bonn**, per Fax: **0228/6688-229**, per E-Mail an **leserreisen@ga-bonn.de** oder persönliche Abgabe in einer unserer Servicepoints.

Hiermit bestätige ich die Verbindlichkeit dieser Reiseanmeldung.

Mir ist bewusst, dass ich für die Verpflichtungen der mitangemeldeten, weiteren Personen wie für meine eigene einstehen werde. Die rückseitig abgedruckten Allgemeinen Reisebedingungen habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne diese an.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

## ALLGEMEINE REISEBEDINGUNGEN

**für ab dem 01.07.2018 abgeschlossene Pauschalreiseverträge Liebe Gäste, bitte lesen Sie die nachfolgenden Reisebedingungen aufmerksam durch. Sie werden Inhalt des zwischen Ihnen und der König's Reisen GmbH zustande kommenden Reisevertrags und ergänzen die gesetzlichen Vorschriften: §§ 651a bis y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) sowie die Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB). Für die Beförderungsleistungen anderer Unternehmen gelten darüber hinaus die Beförderungsbedingungen des ausführenden Unternehmens.**

### 1. Abschluss des Pauschalreisevertrags

**1.1.** Reiseanmeldungen können mündlich, telefonisch, durch E-Mail, SMS oder Fax erfolgen. Der Reisevertrag soll mit den Formularen des Reiseveranstalters (Reiseanmeldung und Reisebestätigung) einschließlich sämtlicher Abreden, Nebenabreden und Vorgaben des Reisenden geschlossen werden. Bei Vertragschluss erhält der Reisende durch E-Mail, Fax oder SMS etc. die Reisebestätigung, die auch als Bestätigung des Vertrags dient und § 651d Abs. 3 S. 2 BGB entspricht. Sind beide Teile bei Vertragschluss anwesend oder wird der Vertrag außerhalb der Geschäftsräume des Veranstalters geschlossen, so hat der Reisende Anspruch auf eine Bestätigung des Vertrags in Papierform.

**1.2.** Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Reisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

**1.3.** An die Reiseanmeldung ist der Reisende 10 Tage, bei Reiseanmeldung per Fax, E-Mail und SMS 5 Tage, gebunden. Innerhalb dieser Frist wird die Reise durch den Veranstalter bestätigt.

**1.4.** Telefonisch nimmt der Veranstalter, **worauf** der Reisende ausdrücklich hinzuweisen ist, lediglich verbindliche Reservierungen vor. Danach soll der Reisevertrag nach Ziff. 1.1. geschlossen werden.

**1.5.** Eine von der Reiseanmeldung abweichende oder nicht rechtzeitige Reisebestätigung ist ein neuer Vertragsantrag, an den der Veranstalter 10 Tage gebunden ist und den der Reisende innerhalb dieser Frist annehmen kann.

**1.6.** Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr richten sich nach den Erläuterungen auf unserer Internetseite und den dort abrufbaren Reisebedingungen.

**1.7.** Bei Reiseanmeldungen über Internet bietet der Reisende dem Veranstalter den Abschluss des Reisevertrags durch Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ verbindlich an. Dem Kunden wird der Eingang seiner Buchung (Reiseanmeldung) unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt (nur Eingangsbestätigung, keine Annahme). Die Annahme erfolgt durch die Reisebestätigung innerhalb von 3 Tagen. Im Übrigen sind die Hinweise für Buchung und Reisebestätigung auf der Internetseite maßgeblich.

### 2. Vermittelte Leistungen – weitere erst nach Beginn der Reise erbrachte Leistungen

**2.1.** Bei ausdrücklich und eindeutig im Prospekt, den Reiseunterlagen und in den sonstigen Erklärungen als vermittelt bezeichneten zusätzlichen Nebenleistungen (Besuch von Veranstaltungen etc.) sind wir nicht Veranstalter, sondern lediglich Vermittler i.S. des § 651v BGB. Als Vermittler haften wir insofern grundsätzlich nur für die Vermittlung (einschließlich von uns zu vertretender Buchungsfehler nach § 651x BGB), nicht jedoch für die vermittelten Leistungen selbst (vgl. §§ 675, 631 BGB). Unsere vertragliche Haftung als Vermittler ist ausgeschlossen, soweit nicht Körperschäden, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, Hauptpflichten aus dem Reisevermittlervertrag betroffen sind, eine zumutbare Möglichkeit zum Abschluss einer Versicherung besteht oder eine vereinbarte Beschaffenheit fehlt.

**2.2.** Für Leistungen, die erst nach Beginn der Erbringung einer Pauschalreiseleistung vom Reisenden z.B. am Urlaubsziel ausgewählt werden, ist ebenfalls Ziff. 2.1. maßgeblich.

### 3. Pass-, Visa- und gesundheitspolizeiliche Formalitäten

**3.1.** Der Veranstalter unterrichtet den Reisenden vor der Reiseanmeldung über allgemeine Pass- und Visumfordernisse einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslands (einschließlich zwischenzeitlich eingetretener Änderungen).

**3.2.** Nach Erfüllung der Informationspflicht gemäß Ziff. 3.1. hat der Reisende selbst die Voraussetzungen für die Reisetilnahme zu schaffen und die erforderlichen Reiseunterlagen mitzuführen, sofern sich der Veranstalter nicht ausdrücklich zur Beschaffung der Visa oder Reiseunterlagen bzw. Bescheinigungen etc. verpflichtet hat.

**3.3.** Kann die Reise infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen nicht angetreten werden, so ist der Reisende hierfür verantwortlich, wenn dies allein auf sein schuldhaftes Verhalten zurückzuführen ist (z.B. ungültiges Visum, fehlende Impfung). Insofern gilt Ziff. 9. (Rücktritt) entsprechend.

### 4. Zahlungen

**4.1.** Das Fordern oder Annehmen von Zahlungen (An- bzw. Restzahlung) des Reisenden ist nach Abschluss des Vertrags nur bei Bestehen eines wirksamen Kundengeldabsicherungsvertrags und Übermittlung des Sicherungsscheins zulässig.

**4.2.** Nach Abschluss des Reisevertrags sind 20 % des Reisepreises zzgl. evtl. Eintrittskarten zu zahlen, soweit die Parteien keine abweichende ausdrückliche Vereinbarung treffen. Bei Tagesfahrten ist sofort nach Erhalt der Buchungsbestätigung der volle Reisepreis zu leisten.

**4.3.** Der Restbetrag ist auf Anforderung frühestens drei Wochen vor Reisebeginn Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen (z.B. Hotelgutschein oder Beförderungsschein), zu zahlen. Für Reisen mit einer Mindestteilnehmerzahl ist der Restbetrag zu zahlen, wenn der Veranstalter nicht mehr nach Ziff. 13. (siehe unten) zurücktreten kann.

**4.4.** Vertragsabschlüsse zwei Wochen vor Reisebeginn verpflichten den Reisenden zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen (z.B. Hotelgutschein oder Beförderungsschein).

**4.5.** Sofern der Reisende die fälligen Zahlungen (An- und Restzahlung) nicht leistet, kann der Reiseveranstalter nach Mahnung und angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und eine Rücktrittschädigung nach Ziff. 9. (siehe unten) verlangen.

### 5. Leistungen und Pflichten

**5.1.** Der Veranstalter behält sich Änderungen vom Prospekt/Katalog vor, insbesondere Änderungen der Leistungsbeschreibung sowie der Preise. Er darf eine konkrete Änderung der Prospekt- und Preisangaben erklären, wenn er den Reisenden vor Reiseanmeldung hierüber informiert.

**5.2.** Der Veranstalter hat Informationspflichten vor Reiseanmeldung, soweit dies für die vorgesehene Pauschalreise erheblich ist, nach § 651d Abs. 1 BGB zu erfüllen (insbesondere über wesentliche Eigenschaften der Reise, Reisepreis, An- und Restzahlung, Mindestteilnehmerzahl, Rücktrittentschädigungen, Formblatt für Pauschalreisen).

**5.3.** Vertragsinhalt und Leistungen bestimmen sich nach den vor Reisebeginn gemachten Angaben des Veranstalters nach Ziff. 5.1. und insbesondere den vereinbarten Vorgaben des Reisenden, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist. Sie sollen in der Reiseanmeldung und Reisebestätigung enthalten sein (s. Ziff. 1.). Außerdem ist dem Reisenden, sofern nicht bereits in der Annahme des Antrags (Reisebestätigung – s. Ziff. 1.) bei Vertragschluss enthalten, unverzüglich nach Vertragschluss eine vollständige Reisebestätigung oder Abschrift des Vertrags zur Verfügung zu stellen.

**5.4.** Der Veranstalter hat über seine Beistandspflichten zu informieren und diese nach § 651q BGB zu erfüllen, wenn sich der Reisende z.B. hinsichtlich der vereinbarten Rückbeförderung oder anderen Gründen in Schwierigkeiten befindet. Bei vom Reisenden verschuldeten Umständen kann der Veranstalter Ersatz angemessener und tatsächlich entstandener Aufwendungen verlangen.

**5.5.** Der Veranstalter hat dem Reisenden rechtzeitig vor Reisebeginn die notwendigen Reiseunterlagen zu übermitteln (Gutscheine, Fahrkarten, Eintrittskarten etc.) und über nach Vertragschluss eingetretene Änderungen zu unterrichten (siehe auch Ziff. 6. und Ziff. 7.).

**5.6.** Preis- und Leistungsänderungen nach Vertragschluss sind in Ziff. 6. sowie Ziff. 7. geregelt.

### 6. Unerhebliche und erhebliche Leistungsänderungen

**6.1.** Unerhebliche Änderungen der Reiseleistungen durch den Veranstalter sind einseitig zulässig, aber nur wirksam, wenn sie der Veranstalter gegenüber dem Reisenden z.B. durch E-Mail, Fax, SMS oder in Papierform klar, verständlich und in hervorgehobener Weise vor Reisebeginn erklärt. Die Rechte des Reisenden bei Reisemängeln bleiben hiervon unberührt.

**6.2.** Erhebliche Vertragsänderungen sind nicht einseitig und nur unter den konkreten Voraussetzungen des § 651g BGB vor Reisebeginn zulässig, über die der Veranstalter ausdrücklich z.B. durch E-Mail, Fax, SMS oder in Papierform zu unterrichten hat. Der Reisende kann zurücktreten oder die angebotene Vertragsänderung bzw. Ersatzreise innerhalb der Annahmefrist des Veranstalters annehmen. Ohne fristgemäße Erklärung des Reisenden gilt das Angebot des Veranstalters als angenommen. Im Übrigen ist § 651g Abs. 3 BGB anzuwenden.

**6.3.** Wird die erhebliche Änderung oder die Ersatzreise angenommen, so hat der Reisende Anspruch auf Minderung (§ 651m Abs. 1 BGB), wenn die Ersatzreise nicht mindestens gleichwertig ist. Ergeben sich durch die Änderung für den Veranstalter geringere Kosten, so sind dem Reisenden die geringeren Kosten zu erstatten (§ 651m Abs. 2 BGB).

### 7. Preiserhöhung und Preissenkung vor Reisebeginn

**7.1.** Der Veranstalter kann Preiserhöhungen bis 8 % des Reisepreises einseitig nur bei Vorliegen der Gründe für die Erhöhung aus sich unmittelbar ergebenden und nach Vertragschluss erhöhten Beförderungskosten (Treibstoff, andere Energieträger), oder erhöhten Steuern und sonstigen Abgaben (Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafenengebühren), oder geänderter für die Pauschalreise geltenden Wechselkurse vornehmen. Die hierauf beruhenden Änderungen des vereinbarten und geänderten Reisepreises (Differenz) werden entsprechend der Zahl der Reisenden errechnet, auf die Person ungerichtet und anteilig erhöht. Unterrichtet der Veranstalter den Reisenden durch E-Mail, Fax, SMS, in Papierform etc. nicht klar und verständlich über die Preiserhöhung, die Gründe und die Berechnung spätestens bis 20 Tage vor Reisebeginn, ist die Preiserhöhung nicht wirksam.

**7.2.** Übersteigt die nach Ziff. 7.1. vorbehaltene Preiserhöhung 8 % des Reisepreises, kann der Veranstalter sie nicht einseitig, sondern nur unter den engen Voraussetzungen des § 651g BGB vornehmen. Er kann dem Reisenden insofern eine entsprechende Preiserhöhung anbieten und verlangen, dass der Reisende sie innerhalb der vom Veranstalter bestimmten angemessenen Frist annimmt oder zurücktritt. Einzelheiten ergeben sich aus § 651g BGB.

**7.3.** Der Reisende kann eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit sich die in Ziff. 7.1. genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für den Veranstalter führt. Hat der Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag vom Reiseveranstalter zu erstatten. Der Veranstalter darf von dem zu erstattenden Mehrbetrag die ihm tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. Er hat dem Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

### 8. Vertragsübertragung – Ersatzreisende

**8.1.** Der Reisende kann innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall bei Zugang nicht später als sieben Tage vor Reisebeginn in Papierform, durch E-Mail, Fax, SMS etc. erklären, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt.

**8.2.** Der Veranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt.

**8.3.** Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, haften er und der ursprüngliche Reiseanmelder dem Veranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Der Reiseveranstalter darf eine Erstattung von Mehrkosten nur fordern, wenn und soweit diese angemessen und ihm tatsächlich entstanden sind.

**8.4.** Der Veranstalter hat dem Reisenden nachzuweisen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind.

### 9. Rücktritt des Reisenden vor Reisebeginn – Nichtantritt der Reise

**9.1.** Vor Reisebeginn kann der Reisende jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt sollte schriftlich oder in Textform (E-Mail, Fax, SMS) gegenüber dem Veranstalter erfolgen. Ausreichend ist der Rücktritt gegenüber dem Reisevermittler. Maßgeblich ist der Zugang des Rücktritts bei dem Veranstalter oder Vermittler.

**9.2.** Tritt der Reisende vom Vertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Der Reiseveranstalter kann jedoch eine angemessene Entschädigung nach Ziff. 9.3. verlangen.

### 9.3. Unsere Entschädigungspauschalen bei Busreisen

bis 60 Tage vor Reisebeginn 5 %  
ab 59. Tag vor Reisebeginn 10 %  
ab 29. Tag vor Reisebeginn 15 %  
ab 14. Tag vor Reisebeginn 35 %  
ab 7. Tag vor Reisebeginn 50 %

ab 3. Tag vor Reisebeginn 80 %

bei Nichtantritt 90 %

### Flugreisen sowie See- und Flusskreuzfahrten

bis 35 Tage vor Reisebeginn 25 %

bis 25 Tage vor Reisebeginn 50 %

bis 15 Tage vor Reisebeginn 75 %

bis 7 Tage vor Reisebeginn 80 %

ab 6. Tag vor Reisebeginn 90 %

bei Nichtantritt 95 % des vollen Reisepreises.

Preise für Eintrittskarten zu 100%. Tagesfahrten bis drei Tage vor Reisebeginn € 5,- danach der volle Reisepreis.

### Sonstige Reisen – Entschädigung wie bei Busreisen

Maßgeblich ist bei kombinierten Reisen die konkrete Bezeichnung der Reise im Prospekt bzw. Katalog/Homepage.

**9.4.** Dem Reisenden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass der Anspruch auf Entschädigung nicht entstanden oder die Entschädigung wesentlich niedriger als die angeführte Pauschale sei.

**9.5.** Nach dem Rücktritt des Reisenden ist der Veranstalter zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet. Die Rückerstattung hat unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung, zu erfolgen.

**9.6.** Abweichend von Ziff. 9.2. kann der Reiseveranstalter vor Reisebeginn keine Entschädigung verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich i.S. dieses Untertitels, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

### 10. Umbuchungen und Änderungen auf Verlangen des Reisenden

**10.1.** Grundsätzlich besteht nach Vertragschluss kein Anspruch des Reisenden auf Änderungen des Vertrags. Der Veranstalter kann jedoch, soweit für ihn möglich, zulässig und zumutbar, Wünsche des Reisenden berücksichtigen.

**10.2.** Verlangt der Reisende nach Vertragschluss Änderungen oder Umbuchungen, so kann der Veranstalter bei Umbuchungen etc. als Bearbeitungsentgelt pauschaliert 15 EURO pro Reisenden verlangen, soweit er nicht nach entsprechender ausdrücklicher Information des Reisenden ein höheres Bearbeitungsentgelt oder eine höhere Entschädigung nachweist, deren Höhe sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Werts der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen bestimmt, was der Reiseveranstalter durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann. Sollte der Umbuchungswunsch nach dem 31.Tag vor Reisebeginn erfolgen, ist, sofern Durchführung möglich, dies nur noch nach Rücktritt vom Reisevertrag zu Bedingungen gem. Ziff. 9. und gleichzeitiger Neuankündigung möglich.

### 11. Reiseabbruch

Wird die Reise nach Reisebeginn infolge eines Umstandes abgebrochen oder wird eine Leistung aus einem Grund nicht in Anspruch genommen, der in der Sphäre des Reisenden liegt (z.B. Krankheit), so hat der Veranstalter bei den Leistungsträgern die Erstattung ersparter Aufwendungen sowie erzielter Erlöse für die nicht in Anspruch genommenen Leistungen zu erreichen, sofern es sich nicht um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder gesetzliche oder behördliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

### 12. Kündigung bei schwerer Störung durch den Reisenden – Mitwirkungspflichten

**12.1.** Der Veranstalter kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisende trotz Abmahnung erheblich weiter stört, sodass seine weitere Teilnahme für den Veranstalter und/oder die Reisenden nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt entsprechend auch, wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Dem Veranstalter steht in diesem Fall der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistung(en) ergeben. Schadensersatzansprüche des Veranstalters bleiben insofern unberührt.

**12.2.** Der Reisende soll die ihm zumutbaren Schritte (z.B. Information des Veranstalters) unternehmen, um drohende ungewöhnlich hohe Schäden abzuwenden oder gering zu halten.

### 13. Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl

**13.1.** Der Veranstalter hat den Reisenden vor Reiseanmeldung und in der Reisebestätigung über Mindestteilnehmerzahl und Frist zu informieren.

**13.2.** Der Veranstalter kann vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn sich für die Pauschalreise weniger Personen als die im Vertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl angemeldet haben.

**13.3.** Ist die Mindestteilnehmerzahl nach Ziff. 13.1. nicht erreicht und will der Veranstalter zurücktreten, hat der Veranstalter den Rücktritt innerhalb der im Vertrag bestimmten Frist zu erklären, jedoch spätestens bei einer Reisedauer von mehr als sechs Tagen 20 Tage, bei einer Reisedauer von zwei bis höchstens sechs Tagen 7 Tage und bei einer Reisedauer von weniger als zwei Tagen 48 Stunden – jeweils vor Reisebeginn.

**13.4.** Tritt der Reiseveranstalter vom Vertrag zurück, verliert er den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis.

**13.5.** Der Veranstalter ist infolge des Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet und hat die Rückerstattung unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, zu leisten.

### 14. Rücktritt des Veranstalters bei unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen

**14.1.** Der Veranstalter kann vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn er aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist und er den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis vom Rücktrittsgrund erklärt.

**14.2.** Durch den Rücktritt nach Ziff. 14.1. verliert der Veranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis, ist zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet und hat insofern unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, die Rückerstattung zu leisten.

### 15. Reisemängel, Rechte und Obliegenheiten des Reisenden

**15.1. Mängelanzeigen durch den Reisenden:** Der Reisende hat dem Veranstalter einen Reismangel unverzüglich anzuzeigen. Wenn der Veranstalter wegen der schuldhaften Unterlassung der Anzeige durch den Reisenden nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende keine Minderung nach § 651m BGB oder Schadensersatz nach § 651n BGB verlangen.

**15.2. Adressat der Mängelanzeige:** Reisemängel sind während der Reise bei der Reiseleitung anzuzeigen. Ist eine Reiseleitung oder ein Vertreter des Veranstalters nicht vorhanden oder nicht vereinbart, sind Reisemängel, sofern eine schnelle Verbindung möglich ist, direkt beim Veranstalter oder der in der Reisebestätigung angeführten Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen (E-Mail, Fax, Telefonnummern ergeben sich aus der Reisebestätigung).

**15.3. Abhilfeverlangen und Selbsthilfe:** Der Reisende kann Abhilfe verlangen. Der Veranstalter hat darauf den Reisemangel zu beseitigen. Adressat des Abhilfeverlangens ist die Reiseleitung. Im Übrigen gilt Ziff. 15.2. (siehe oben). Wenn der Veranstalter nicht innerhalb der vom Reisenden gesetzten angemessenen Frist abhilft, kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Wird die Abhilfe verweigert oder ist sie sofort notwendig, bedarf es keiner Frist. Der Veranstalter kann die Abhilfe nur verweigern, wenn sie unmöglich ist oder unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Reisemangels und des Werts der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. In diesen Fällen gilt § 651k Abs. 3 bis Abs. 5 BGB. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Reisenden über Ersatzleistungen, Rückbeförderung etc. und Folgen konkret zu informieren und seine Beistandspflichten zu erfüllen (vgl. § 651q BGB).

**15.4. Minderung**  
Für die Dauer des Reisemangels mindert sich nach § 651m BGB der Reisepreis. Auf Ziff. 15.1. (siehe oben) wird verwiesen.

**15.5. Kündigung**  
Wird die Pauschalreise durch den Reisemangel erheblich beeinträchtigt, kann der Reisende den Vertrag nach Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Frist kündigen. Verweigert der Veranstalter die Abhilfe oder ist sie sofort notwendig, kann der Reisende ohne Fristsetzung kündigen. Die Folgen der Kündigung ergeben sich aus § 651i Abs. 2 und Abs. 3 BGB.

**15.6. Schadensersatz**  
Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz nach § 651n BGB verlangen. Bei Schadensersatzpflicht hat der Veranstalter den Schadensersatz unverzüglich zu leisten.

**15.7. Anrechnung von Entschädigungen**  
Hat der Reisende aufgrund desselben Ereignisses gegen den Veranstalter Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung eines infolge einer Minderung zu viel gezahlten Betrages, so muss sich der Reisende den Betrag anrechnen lassen, den er aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften nach § 651p Abs. 3 BGB erhalten hat.

**16. Haftungbeschränkung**  
**16.1.** Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder soweit der Veranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

**16.2.** Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf diesen beruhende gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich der Veranstalter gegenüber dem Reisenden auf diese Übereinkommen und die darauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen berufen.

**16.3.** Auf Ziff. 15.7. (Anrechnung von Entschädigungen) wird verwiesen.

**17. Verjährung – Geltendmachung**  
**17.1.** Die Ansprüche nach § 651i Abs. 3 Nr. 2., 4. bis 7. BGB sind gegenüber dem Veranstalter oder dem Reisevermittler, der die Buchung vorgenommen hat, geltend zu machen.

**17.2.** Die Ansprüche des Reisenden – ausgenommen Körperschäden – nach § 651i Abs. 3 BGB (Abhilfe, Kündigung, Minderung, Schadensersatz) verjähren in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte.

**18. Verbraucherstreitbeilegung und Online-Streitbelegungsplattform**  
**18.1.** König's Reisen GmbH nimmt nicht an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.  
**18.2.** Online-Streitbelegungsplattform: Die Europäische Kommission stellt unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten für Vertragsabschlüsse über die Internetseite des Veranstalters oder mittels E-Mail bereit.

**Reisevermittler:**  
General-Anzeiger Bonn GmbH, Justus-von-Liebig-Str. 15, 53121 Bonn  
[leserreisen@ga-bonn.de](mailto:leserreisen@ga-bonn.de)

**Kundengeldabsicherer:**  
R+V Allgemeine Versicherung AG  
Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden  
Tel.: +49(0)611 533 5859 / Fax: +49(0)611 533 4500  
[ruv@ruv.de](mailto:ruv@ruv.de) / [www.ruv.de](http://www.ruv.de)

**Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302. Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen König's Reisen GmbH trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt das Unternehmen König's Reisen GmbH über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung

**Reiseveranstalter:**  
König's Reisen GmbH  
Christian-Heibel-Str. 45, 56422 Wirges  
Tel.: +49(0)2602 93480 / Fax: +49(0)2602 934829  
[info@koenigSreisen.de](mailto:info@koenigSreisen.de) / [www.koenigSreisen.de](http://www.koenigSreisen.de)  
**Kontaktadresse für Beistand und Mängelanzeige:**  
König's Reisen GmbH, Adressdaten s. Reiseveranstalter  
im Fall seiner Insolvenz.

**Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302**  
Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.

Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.

Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.

Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.

Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.

Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.

Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.

Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.

Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.

Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadensersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.

Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.

Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. König's Reisen GmbH hat eine Insolvenzabsicherung mit R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Tel.: +49(0)611 533 5859, Fax: +49(0)611 533 4500, [ruv@ruv.de](mailto:ruv@ruv.de) abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von König's Reisen GmbH verweigert werden.

**Wichtige vor Reiseanmeldung zu erteilende Informationen**

**Unser Vertreter während der Reise bzw. vor Ort,** wenn Sie Verbindung mit uns aufnehmen wollen, Beistand wegen Schwierigkeiten benötigen oder einen aufgetretenen Reisemangel entsprechend Ihrer Obliegenheit unverzüglich anzeigen wollen:

Ihr Busfahrer, Name und Mobilnummer erhalten Sie mit Ihren Reiseunterlagen.

Unsere zentrale **Notadresse** (bitte nur im Notfall und wenn Vertreter etc. nicht erreichbar nutzen):

König's Reisen GmbH, Christian-Heibel-Str. 45, 56422 Wirges  
Tel.: +49(0)2602 93480, E-Mail: [info@koenigSreisen.de](mailto:info@koenigSreisen.de)  
Fax: +49(0)2602 934829

**Sicherungsschein**  
Der Versicherungsschein ist vom Kundengeldabsicherer R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Tel.: +49(0)611 533 5859, Fax: +49(0)611 533 4500, [ruv@ruv.de](mailto:ruv@ruv.de) ausgestellt und wird an die Reisebestätigung angeheftet.

**Reiseveranstalterpflichten**  
Wir sind als Veranstalter für alle vertraglichen Reiseleistungen verantwortlich und zum Beistand verpflichtet, wenn Sie sich während der Reise in Schwierigkeiten befinden. Wir überreichen Ihnen nachfolgend die erforderlichen Informationen als Anlage.

**Reiserfordernisse**  
Wir haben Sie als Veranstalter über allgemeine Pass- und Visumerfordernisse des Bestimmungslandes einschließlich der Fristen für das Erlangen eines Visums und über gesundheitspolizeiliche Formalitäten vor Reiseanmeldung zu unterrichten. Für die Reise in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union ist ein gültiger Personalausweis oder gültiger Reisepass erforderlich.  
Für Personen aus Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Union sind die jeweiligen Besonderheiten zu beachten.

**Rücktritt vor Reisebeginn**  
Sie können vor Reisebeginn gegen Zahlung einer Entschädigung zurücktreten (vgl. Ziff. 9. der Allgemeinen Reisebedingungen).

**Hinweis auf Reiseversicherungen**  
Wir haben Sie auf den möglichen Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung oder einer Versicherung zur Deckung der Kosten einer Unterstützung einschließlich einer Rückbeförderung bei Unfall, Krankheit oder Tod hingewiesen.

**Hinweis auf das Recht zur Übertragung des Vertrags auf einen anderen Reisenden**  
Der Reisende hat vor Reisebeginn das Recht, den Vertrag unter den Voraussetzungen des § 651e des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf einen anderen Reisenden, z. B. durch E-Mail, Fax etc., zu übertragen. Auf Ziff. 8. der Allgemeinen Reisebedingungen wird verwiesen.

